

Identifizierung einer politisch exponierten Person (PEP)

Zusatzblatt zum Antrag auf Abschluss einer Versicherung

.....
Vermittlernummer

.....
Versicherungsnummer

Antrag vom

Politisch exponierte Person (PEP)

.....
Titel, Vorname, Name, Firma

männlich

weiblich

.....
Straße und Hausnummer

.....
Staat

.....
Postleitzahl

.....
Ort

.....
Geburtsdatum

Für jede politisch exponierte Person (PEP) muss ein Formular ausgefüllt werden.

Zusätzliche Angaben

unter Berücksichtigung der Hinweise auf der Rückseite

Üben Sie derzeit ein öffentliches Amt aus?

nein ja

Welches Amt üben Sie aus?

Von wann bis wann üben oder übten Sie dieses Amt aus?

Übt ein Familienangehöriger von Ihnen derzeit ein öffentliches Amt aus? nein ja

Welche Beziehung besteht zum Amtsträger?

Welches Amt übt der Amtsträger aus?

Von wann bis wann übt oder übte der Amtsträger dieses Amt aus?

Übt eine Ihnen nahe stehende Person derzeit ein öffentliches Amt aus? nein ja

Welche Beziehung besteht zum Amtsträger?

Welches Amt übt der Amtsträger aus?

Von wann bis wann übt oder übte der Amtsträger dieses Amt aus?

Angaben zur Herkunft des Geldes

Woraus wird der Beitrag finanziert? – Mehrfachnennungen möglich. Bitte beschreiben Sie die Geldherkunft möglichst konkret. Fügen Sie bitte unbedingt die entsprechenden Nachweise in Kopie bei.

Einkommen/Gewinn

Erbschaft

Schenkung

Kapitalvermögen

andere Herkunft:

Unterschriften

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

.....
Unterschrift des Vermittlers (ggf. mit Stempel)

„Politisch exponierte Personen“

Definition § 1 Absatz 12 bis 14 des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 26.06.2017 definiert politisch exponierte Personen wie folgt:

Erläuterung (12) Politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede (**natürliche**) Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere

1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
2. Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
5. Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
6. Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
7. Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
8. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
9. Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

(13) **Familienmitglied** im Sinne dieses Gesetzes ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere

1. der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
2. ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie
3. jeder Elternteil.

(14) **Bekanntermaßen nahestehende Person** im Sinne dieses Gesetzes ist eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person

1. gemeinsam mit einer politisch exponierten Person
 - a) wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder
 - b) wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,
2. zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder
3. alleiniger wirtschaftlich Berechtigter
 - a) einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder
 - b) einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,

bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.